

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	13.09.2012

Bauschuttablagerungen auf Grundstück an der B 9

Anfrage der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung 6:

Auf einem Grundstück an der B9 in Worringen, neben der Tankstelle, wird seit mehr als 1 Jahr Bauschutt gelagert. Auf einem Plakat wirbt ein Unternehmen „Hunsdorf“ für Neubauten. Die Verwaltung wird gefragt:

- Ist das Ablagern von Schutt dort zulässig?
- Was kann die Verwaltung unternehmen, dass die Schuttablagerung endlich wieder aus dem Straßenbild verschwindet?
- Was hat das werbende Unternehmen mit dem Grundstück zu tun?

Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um Privatbesitz. Die Ablagerung von Bauschutt auf dem Grundstück ist zulässig.

Das Grundstück ist vor unbefugten Zutritt abgesichert, organischer Müll wird nicht auf dem Gelände gelagert. Da von dem Grundstück keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, hat die Verwaltung keine Eingriffsmöglichkeit.

Der Bezug des werbenden Unternehmens zum Grundstückseigentümer ist der Verwaltung nicht bekannt.